|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1245 |
| Titel | Kantonsverweisung. |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 501 |

[*p. 501*] Matalon, Jean, Officebursche, geboren am 21. Oktober 1921 in Lausanne, von Saloniki, Griechenland, zurzeit wohnhaft und in Stellung bei Bon, Bahnhofplatz 15, in Zürich 1, hält sich seit Geburt in der Schweiz auf. Nach Absolvierung einer kaufmännischen Lehre in Lausanne kam er am 8. April 1940 nach Zürich. Anfang Januar 1943 wurde er ertappt, als er in einem Koffer verschiedene seinem Arbeitgeber aus dem Kühlraum entwendete Fleischstücke fortschaffen wollte. Dabei stellte sich auch heraus, daß er Rationierungsausweise für Fleisch entwendet hatte. Der Geschädigte verzichtete auf Strafantrag, Matalon ging daher straflos aus. Er lohnte das ihm vom geschädigten Arbeitgeber entgegen gebrachte Vertrauen schlecht, indem er diesem schon nach kurzer Zeit Fr. 175.70 Kundengelder unterschlug und erneut Fleischrationierungsmarken entwendete und veruntreute. Auch diesmal mußte das Strafverfahren infolge Klagerückzuges sistiert werden, wodurch er der Bestrafung wiederum entgeht. Matalon steht in keinen näheren Beziehungen zum Kanton Zürich. Angesichts seiner wiederholten Verfehlungen ist es geboten, ihn aus dem Gebiete des Kantons Zürich auszuweisen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion, und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Matalon, Jean, Officebursche geboren am 21. Oktober 1921, von Saloniki, Griechenland, wohnhaft bei Bon, Bahnhofplatz 15, in Zürich 1, wird dauernd aus dem Kanton Zürich ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt im Kanton Zürich und das Wiederbetreten desselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Matalon, Jean, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein; b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern; c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges; d) das Polizeiamt Zürich; e) die Einwohnerkontrolle Zürich; f) das Polizeidepartement des Kantons Waadt in Lausanne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]